



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Gregor Gysi
Fasanenstraße 72

10719 Berlin

Bonn, 25. Mai 2004

Ulrich Birkenheier
Abteilung PSZ - SdB Radar

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49 (0)1888-24-35 60/39 01

FAX +49 (0)1888-24-35 90

E-MAIL BMVgPSZIII@bmvg.bund400.de



Sehr geehrter Herr Dr. Gysi,

im Namen von Bundesminister Dr. Struck danke ich Ihnen für Ihren Brief vom 30. April 2004. Er hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Zu Ihrer Mitteilung, nunmehr die Interessen des bislang von der Rechtsanwaltskanzlei Geulen & Klinger vertretenen Solidarischen Interessenverband NVA-Radargeschädigter und Hinterbliebener „nva-radar“ wahrzunehmen, darf ich darauf hinweisen, dass die Rechtsanwaltskanzlei Geulen & Klinger gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung bislang nur die Bevollmächtigung durch Einzelpersonen und durch den „Bund für die Unterstützung Radargeschädigter e.V.“ angezeigt hat. Um nachvollziehen zu können, welche Antragsteller in welchem Umfang von Ihnen vertreten werden, bitte ich daher zu gegebener Zeit um Vorlage der entsprechenden Vollmachten.

In der Sache bitte ich um Verständnis, dass das Bundesministerium der Verteidigung an seiner Rechtsauffassung - auch zur Frage der Verjährung - festhält. Ihrer Bitte um Erklärung des Verjährungsverzichts bei Schadensersatzforderungen ehemaliger Angehöriger der NVA vermag ich daher nicht nachzukommen.

Die Abgabe dieser Erklärung hätte im Übrigen weder für Ihre Mandanten noch für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die von Ihnen angesprochenen positiven Auswirkungen. Bei den beim Landgericht Frankfurt (Oder) derzeit anhängigen Zivilprozessen handelt es sich nämlich nicht um „Musterprozesse“. Es sind vielmehr Einzelfälle, denen jeweils individuelle Sachverhalte zugrunde liegen und in denen eine haftungsbegründende Kausalität im Rahmen einzelfallbezogener Beweisaufnahmen festgestellt werden muss.

Selbst wenn den derzeit beim Landgericht Frankfurt (Oder) anhängigen Klagen stattgegeben würde, könnte somit keine pauschale Entschädigungsregelung für alle übrigen ehemaligen Soldaten der NVA, die Schadensersatz für eine vermeintlich dienstlich bedingte gesundheitliche Schädigung begehren, getroffen werden. Schon die Ermittlungen in den anhängigen Versorgungsverfahren zeigen, dass in den meisten Fällen - trotz Anwendung der äußerst großzügigen Kriterien, die die Radarkommission vorgeschlagen hat - kein Ursachenzusammenhang zwischen der dienstlichen Tätigkeit der Antragsteller in der NVA und ihrer Erkrankung angenommen werden kann.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage sehe ich keine Rechtfertigung für die gewünschte Verzichtserklärung auf die Einrede der Verjährung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Birkenheier